seit den Erklärungen des EWR-Rates vom 20. Dezemer 1994 kein Anlass mehr. Bereits das ursprüngliche Abkommen vom Mai 1992 hat Liechtenstein eine Sonderstellung eingeräumt. Zunächst wurde dem Fürstentum eine Übergangsfrist von 5 Jahren gewährt. Bei Ablauf der Übergangszeit werden die Vertragsparteien die Übergangsmassnahmen gemeinsam überprüfen, wobei sie die besondere geographische Lage Liechtensteins gebührend berücksichtigen. Zusätzlich hat Liechtenstein gemäss der Schutzklausel das Recht, einseitig geeignete Massnahmen zu treffen, wenn ernsthafte wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten sektoraler oder regionaler Natur auftreten und damit zu rechnen ist, dass sie anhalten.

Entscheidend ist nun, dass der EWR-Rat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1994 Liechtenstein neben vielen anderen Sonderregelungen wichtige Konzessionen im Bereich der Personenfreizügigkeit gemacht hat, welche die mit der bisherigen Rechtslage verbundene Ungewissheit weitgehend beseitigen. Die Absichtserklärung der Vertragsparteien, wonach bei Ablauf der Übergangszeit für Liechtenstein die Übergangsmassnahmen im Lichte der besonderen geographischen Lage des Landes gemeinsam überprüft werden sollen, ist in die Form einer Gemeinsamen Erklärung des EWR-Rates gegossen worden. Danach sind bei den Nachverhandlungen die Elemente zu berücksichtigen, welche die Fürstliche Regierung in ihrer einseitigen Erklärung zur Schutzklausel von 1992 genannt hat, "nämlich ein aussergewöhnlicher Anstieg der Zahl von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten oder anderer EFTA-Staaten oder der Zahl der von diesen Staatsangehörigen insgesamt besetzten Arbeitsplätze in der Wirtschaft, und zwar jeweils im Vergleich zur Zahl der inländischen Bevölkerung". Für den Fall von Schwierigkeiten werden die Vertragsparteien eine Lösung anstreben, welche es Liechtenstein erlaubt, auf Schutzmassnahmen zu verzichten. Damit wird den Interessen Liechtensteins auf Dauer in einer Weise Rechnung getragen, die noch vor kurzem kaum denkbar schien. Wenn die Anrufung der Schutzklausel für Liechtenstein unnötig wird, so entfällt auch die Möglichkeit der Vertragspartner, Ausgleichsmassnahmen zu ergreifen. Vermutungen, wonach Übergangsfrist, Reviewklausel, Schutzklausel und einseitige Erklärung praktisch wertlos seien, müssen angesichts dieses Entgegenkommens der EU revidiert werden.